

Denkschrift der Budapester Handelskammer über den volkswirtschaftlichen Ausgleich mit Oesterreich.

Budapest, 29. Februar.

In der heutigen Vollversammlung der Budapester Handels- und Gewerbekammer ist eine umfangreiche Denkschrift der Kammerleitung über die Erneuerung des Handels- und Zollvertrages zwischen Ungarn und Oesterreich zur Verteilung gelangt. Die Denkschrift umfaßt das gesamte Ausgleichsmaterial in drei Hauptabschnitten. Der erste Abschnitt befaßt sich mit der Frage des Zollgebietes, der zweite erörtert die im Ausgleich zu regelnden Angelegenheiten, der dritte die Fragen der gemeinsamen Kriegswirtschaft.

Die Denkschrift, die in der nächsten Vollversammlung der Kammer verhandelt werden wird, gipfelt in dem folgenden

Beschlußantrag:

1. Die Budapester Handels- und Gewerbekammer gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß eine in rascherem Rhythmus sich vollziehende Entwicklung der vaterländischen Industrie in erster Reihe vom selbständigen Zollgebiet zu erwarten wäre, dessen zollpolitische Struktur sie nicht allein aus dem Gesichtspunkte der ungarischen, sondern auch aus demjenigen der österreichischen Wirtschaftsinteressen für entsprechender hält als die Einführung eines Zwischenzollsystems bei Aufrechthaltung der Gemeinsamkeit des Zollgebietes. Für dergleichen gibt es nicht bloß kein Präzedenz in der Vergangenheit der Zollpolitik, sondern es könnte auch die zu einem solchen Versuche erforderliche österreichische Zustimmung durchaus nicht erhofft werden. Die Verwirklichung könnte auch im Falle gewisser Lösungsmodalitäten bloß den bereits bestehenden ungarischen Industrien von Nutzen sein, eine Fortentwicklung der Industrie könnte sie jedoch nur um den Preis der Herausbeschwörung jener Gefahr — und zwar gleichfalls nur im Falle der Einwilligung Oesterreichs — zur Folge haben, daß vorteilhafte Handelsverträge mit dem Ausland nicht erzielbar wären. Die Verwirklichung einer solchen Zwischenlösung würde der ungarischen Landwirtschaft ebenso sehr schaden und die gleichen staatsrechtlichen Schwierigkeiten hervorrufen wie der Uebergang auf das selbständige Zollgebiet, ohne jedoch mit all den Vorteilen einherzugehen, die nach entsprechender Vorbereitung und bei entsprechender Industriefreundlichkeit der Gesetzgebung und der Regierung von dem selbständigen Zollgebiet zu erhoffen wären.

2. Die Kammer ist sich auch der Tatsache bewußt, daß es aus dem Gesichtspunkte der landwirtschaftlichen Interessen keine günstigere Zollkonstruktion gibt, als die Gemeinsamkeit des Zollgebietes und die Zollfreiheit des sich nach Oesterreich richtenden freien Verkehrs; und sie verschließt sich auch nicht der Erkenntnis, daß die industrielle Produktion auch auf dem gemeinsamen Zollgebiet sich in unerwartetem Maße entwickelt hat, obwohl für ihre Förderung nicht all das, was in unserer Macht stand, ausgedehnt worden ist, gleichwie auch auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion nicht die Station hätte eintreten müssen, die eine der hauptsächlichsten Ursachen der Passivität unserer Zahlungs- und Handelsbilanz, unserer Enttäuschungen über die Vorteile der bestehenden Handelsverträge, unserer Auswanderung, unserer Teuerung, unserer Verschuldung und anderer größerer Gebrechen unseres Wirtschaftslebens ist.

3. Die Kammer ist der Ansicht, daß die Sanierung unserer im Kriegsverlauf erschütterten Valuta eine mit Oesterreich gemeinsame Aufgabe bildet, die lediglich im Falle der Verlängerung des Privilegs der Oesterreichisch-Ungarischen Bank gelöst werden kann. Andererseits ist sie der Ansicht, daß im Falle der Verlängerung der Bankgemeinschaft auch die Gemeinsamkeit des Zollgebietes nicht aufgelöst werden kann. Wichtige staatspolitische Gründe — mit dem Problem Bosniens und der Herzegovina, sowie mit allfälligen neuen Gebietswerbungen zusammenhängende und anderweitige staatsrechtliche

Fragen — werden es auch nach dem Kriege wünschenswert machen, daß zwischen den beiden Staaten der Monarchie keinerlei Band, also auch das wirtschaftliche nicht gelockert werde. Nach Ansicht der Kammer wäre im Verlaufe einer längeren Reihe von Jahren nach dem Kriege ohnedies nicht zu hoffen, daß von der heimischen und ausländischen Kapitalbildung entsprechende Beträge für solche ungarische Industrieerfindungen erlangt werden könnten, deren Zustandekommen sich vom selbständigen Zollgebiete erhoffen ließe. Alldies berücksichtigend, hält die Kammer die Auflösung des gemeinsamen Zollgebietes in den Jahren nach dem Kriege weder für wünschenswert noch für zeitgemäß.

4. Die Kammer ist daher der Ansicht, daß der mit Ende 1917 ablaufende ungarisch-österreichische wirtschaftliche Ausgleich ehestens erneuert und bei dieser Gelegenheit alle jene wirtschaftlichen Forderungen verwirklicht werden sollen, die zu einer billigen und gerechten Lösung des Ausgleichsproblems gehören, namentlich:

a) soll der wirtschaftliche Ausgleich in vertraglicher Form erneuert werden;

b) die Ablaufsfrist des Vertrages soll mit der Ablaufsfrist der mit den auswärtigen Staaten gemeinsam abzuschließenden Handelsverträge zusammenfallen;

c) auf dem Gebiete der Verkehrspolitik sollen Vereinbarungen getroffen werden, die die wechselseitige volkswirtschaftliche Benachteiligung auf dem Gebiete der Eisenbahn- und Schifffahrtstarife abschaffen, wobei auf die Erwirkung des Annaberger Anschlusses besonders Gewicht gelegt wird;

d) auf dem Gebiete der Konsumsteuern und Monopole soll schon im Interesse der auch aus staatswirtschaftlichen Gesichtspunkten erwünschten Möglichkeit unserer Ver selbständigung die freie Hand angestrebt werden. Da jedoch die Politik der freien Hand den Schmuggelhandel ermöglichen würde, so wäre hinsichtlich der dem Monopolgefälle oder den Konsumsteuern unterliegenden Waren das während des Krieges in vielerlei Hinsicht bewährte System der Transportzertifikate beizubehalten und derart zu regeln, daß dadurch der heimische Konsum in diesen Artikeln für die heimische Industrie gesichert wird. Dies wäre aber auch auf die aus Alkohol und aus Zucker erzeugten Industrieartikel zu erstrecken;

e) auf dem Gebiete des Wandergewerbes ist unser Recht auf selbständige Verfügung geltend zu machen;

f) der Mahlverkehr soll in der Form von Einfuhrscheinen unbedingt reaktiviert werden;

g) in der Frage der Tiroler Getreidezölle, der dalmatinischen Mahlsteuer und des die Zolllinie berührenden Binnenverkehrs ist den ungarischen Forderungen Geltung zu verschaffen;

h) den wichtigeren Konsulatsämtern sollen besondere österreichische und besondere ungarische Konsuln zugeweiht werden;

i) die gemeinsame Außenverkehrsstatistik soll dem Dualismus entsprechend redigiert werden;

j) die ungarischen und die österreichischen Lebensmittel- und Weingesetze und diejenigen über den unlauteren Wettbewerb sollen homogen gestaltet werden;

k) die Einrichtung der Depeschbriefe soll auch auf den Verkehr mit Oesterreich erstreckt werden;

l) die Frage der staatsrechtlichen Zugehörigkeit Bosniens und der Herzegovina soll endgültig geregelt werden;

m) der Zollkonferenz sollen auch praktische Sachleute beigezogen werden;

n) die Quote soll auf Grund eines mit gerechter Sachlichkeit berechneten Schlüssels festgestellt werden;

o) es soll ein Uebereinkommen betreffend die Unfallversicherung mit Oesterreich geschlossen werden;

p) eine Kartellgemeinschaft soll geschaffen werden, damit nicht in Oesterreich auf das ganze Verbrauchsgebiet der Doppelmonarchie sich erstreckende Kartelle, von denen die ungarischen Unternehmungen ausgeschlossen sind, entstehen können.